

**1. Satzung
vom 22.10.2025
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Römerberg
vom 09.07.2024**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (Kom AEVO) die folgende Satzung beschlossen:

I. Art. 1 – Änderung der Satzung vom 09.07.2024

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Römerberg vom 09.07.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz-, Haushalts- Personal-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss
(Hauptausschuss)
2. Bau-, Friedhofs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (Bauausschuss)
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Demografie-, Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss (Sozialausschuss)
5. Schulträgerausschuss
6. Kindertagesstättenbauträgerausschuss (KiTa-
Bauträgerausschuss)
7. Umlegungsausschuss“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 - 6 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied ein/e Stellvertreter/in.

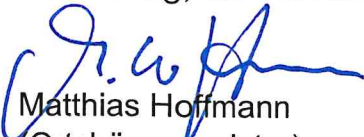
Abweichend davon hat der Umlegungsausschuss fünf Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

Der Schulträgerausschuss hat neben den in Abs. 2 Satz 1 genannten Mitgliedern zusätzlich je Grundschule ein/e Lehrervertreter/in und ein/e Elternvertreter/in, sowie für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

II. Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römerberg, den 22.10.2025


Matthias Hoffmann
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

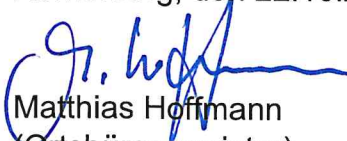
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Römerberg, den 22.10.2025


Matthias Hoffmann
(Ortsbürgermeister)